

STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion SPD-Gemeinderatsfraktion KULT-Gemeinderatsfraktion FDP-Gemeinderatsfraktion vom: 22.09.2015 eingegangen: 22.09.2015	Gremium:	15. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	29.09.2015 2015/0577 5 öffentlich Dez. 1
Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.100.11.10.01.90.01 Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Zu Ziffer 1.

Bereits eine Verrechnungsmöglichkeit der Personalkosten in Höhe von 10 % führt dazu, dass die Sachkostenbudgets sich bei den großen und mittleren Fraktionen zwischen 62 % und 96 % steigern können. Bei einer Verrechnungsmöglichkeit von 15 % wäre die Folge, dass sich bei den großen und mittleren Fraktionen das mögliche Sachkostenbudget gegenüber dem originären Ansatz im Durchschnitt mehr als verdoppeln würde (bis zu 143 % Zuwachs).

Diese nicht nachvollziehbare Erhöhung muss im Hinblick auf eine geordnete und sparsame Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel abgelehnt werden.

Eine in diesem Umfang gewünschte Verrechnung der Personal- und Sachkosten widerspricht auch der ursprünglichen Intention der Fraktionsmittelerhöhung, die personelle Ausstattung zu stärken, um organisierende und koordinierende Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

Zu Ziffer 2.

Die Verwaltung wird an den genannten mandatsbezogenen Stellen- und Beschäftigungsobergrenzen festhalten. Personal der Geschäftsstellen des Gemeinderates darf nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete der Kommune. Dies ist in den geltenden Grundsätzen der Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln so festgelegt. Die derzeitige Einstufung wurde vom Personal- und Organisationsamt gutachterlich bestätigt.

Zu Ziffer 3.

Der Zeitraum der Vorwahlzeit ist bislang nicht gesetzlich festgeschrieben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hält fest, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg die Vorwahlzeit einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor dem Wahltag umfasst. Die Festlegung eines Zeitraums von drei Monaten als Vorwahlzeit bewege sich daher im Rahmen des von der Rechtsprechung als zulässig betrachteten Zeitraums. Das OVG Münster hat die Frage nach der „heißen Phase des Wahlkampfes“ zwar konkreter beantwortet, jedoch lediglich insoweit, als „diese jedenfalls sechs Wochen vor der Wahl erreicht war“. Der Beginn der „heißen Phase“ mit dem besonderen Neutralitätsgebot wurde auch dort nicht benannt.

Rückfragen in der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Rechtsamtsleitungen ergaben 2013/2014, dass sämtlich ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten als maßgebende Vorwahlzeit angesetzt wird. Änderungen dieser Betrachtungsweise sind der Verwaltung nicht bekannt.

Von maximal sechs Monaten Vorwahlzeit geht im Übrigen auch der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 10.02.2015 aus, der in § 20 Abs. 3 GemO vorsieht, dass der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen im Amtsblatt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen hat.